

A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

17. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 5. Januar 2026	Nr. 1
--------------	---	-------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
---------------	--------------

Impressum 1

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 2

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 3

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 4

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 5

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 6

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 7

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindepflegermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde

Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 für die Gemeinde Barnstädt durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A - 542 v. H. |
| b) für die Nichtwohngrundstücke | - Grundsteuer B - 476 v. H. |
| c) für die Wohngrundstücke
der Steuermessbezirke. | - Grundsteuer B - 414 v. H. |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Reichmann
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 für die Gemeinde Farnstädt durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A - 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke | - Grundsteuer B - 360 v. H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Mylich
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A - 431 v. H. |
| b) für die Grundstücke
der Steuermessbeträge. | - Grundsteuer B - 350 v. H. |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Kluge
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 für die Gemeinde Obhausen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A - 537 v. H. |
| b) für die Grundstücke
der Steuermessbeträge. | - Grundsteuer B - 350 v. H. |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

S. Hoffmann
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 für die Stadt Schraplau durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A - 588 v. H. |
| b) für die Nichtwohngrundstücke | - Grundsteuer B - 518 v. H. |
| c) für die Wohngrundstücke | - Grundsteuer B - 456 v. H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Maury
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 für die Gemeinde Steigra durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A - 508 v. H. |
| b) für die Nichtwohngrundstücke | - Grundsteuer B - 481 v. H. |
| c) für die Wohngrundstücke | - Grundsteuer B - 419 v. H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

M. Stockhaus
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.